

## Allgemeine Verkaufsbedingungen der Energie Klagenfurt GmbH

### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Außer im Falle einer entgegenstehenden anderen schriftlichen Vereinbarung, gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden: AVB) der Energie Klagenfurt GmbH (im Folgenden: EKG) für Verkaufsverträge der EKG mit ihren Kunden.

1.2 Die AVB gelten ausschließlich. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden jedenfalls nicht zum Vertragsbestandteil; dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde solche Bedingungen vor oder nach Vertragsabschluss in seiner Korrespondenz mit der EKG verwendet oder sich sonst darauf bezieht.

### 2. Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Angebote von Vertretern der EKG bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der EKG. Eine Bestellung gilt nur dann als angenommen, wenn die EKG die Annahme schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen bestätigt.

2.2 Erfolgt die Bestellung eines Kunden mündlich, so ist dies eine Aufforderung an die EKG ein verbindliches Angebot für den Kunden zu erstellen.

2.3 Sofern die EKG ein verbindliches Angebot in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung abgibt, kommt der Vertrag mit dessen Inhalt zustande, wenn der Kunde die Bestätigung unterschreibt.

2.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor den AVB. Individuelle Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit ebenso der Schriftform wie rechtserhebliche Erklärungen, die nach Vertragsabschluss vom Kunden abzugeben sind.

### 3. Leistungsumfang

3.1 Die EKG hat die vertraglich vereinbarten Leistungen eigenständig und eigenverantwortlich zu erbringen. Dabei schuldet die EKG ausschließlich jene Leistungen, die im jeweiligen Vertrag ausdrücklich genannt sind.

3.2 Der Kunde hat die EKG bei dieser Leistungserbringung insofern zu unterstützen, als er sicherzustellen hat, dass alle dem Kunden zuzurechnenden Voraussetzungen erfüllt sind, um die zwischen Kunden und der EKG vereinbarten Leistungen auch tatsächlich erbringen zu können. Dies betrifft insbesondere sämtliche Vorleistungen wie die Zurverfügungstellung von erforderlichen Informationen, Freimachungen in Gebäuden und auf Liegenschaften, Zugänglichkeit für die EKG und ihre Subunternehmer zu den betreffenden Örtlichkeiten etc. Diese Mitwirkungsleistungen des Kunden bestehen auch für den Fall der Durchführung von Leistungen aus allfälligen Gewährleistungsansprüchen.

3.3 Für sämtliche Leistungen und Teilleistungen, vereinbaren der Kunde und die EKG jeweils den folgenden Eigentumsvorbehalt: Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher vertraglich vereinbarter Leistungen und aller damit verbundenen Kosten und Spesen bleiben diese Sachen im alleinigen und unbeschränkten Eigentum der EKG; zur weiteren Sicherheit der EKG gehen Forderungen aus einer allfälligen Weiterveräußerung dieser Sachen durch den Kunden ohne weiteres auf die EKG über. Im Falle des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges ist die EKG berechtigt, die vom Eigentumsvorbehalt umfassten Sachen auch ohne Zustimmung des Kunden abzuholen.

3.4 Die EKG ist in jeder Hinsicht berechtigt, zur Leistungserbringung entsprechende Subunternehmer beizuziehen, sofern es sich dabei um entsprechend befugte Unternehmer handelt. Eine inhaltliche oder mengenmäßige Beschränkung für die Weitergabe von Leistungen an Subunternehmer besteht nicht.

### 4. Lieferfrist- und Lieferverzug

4.1 Die EKG hat die vertragsgegenständlichen Leistungen grundsätzlich zum jeweils vertraglich vereinbarten Zeitraum zu erbringen. Die EKG ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

4.2 Für den Fall, dass die EKG Lieferfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), ist der Kunde darüber unverzüglich zu informieren. Gleichzeitig ist ein neuer voraussichtlicher Liefertermin bekanntzugeben. Sofern die Leistungserbringung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht möglich ist, hat die EKG das Recht ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Als Nichtverfügbarkeit der Leistung im Sinne dieser Bestimmung gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Belieferung durch den Vorlieferanten der EKG. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

4.3 Sofern die EKG eine verbindlich vereinbarte Frist aus eigenem und alleinigem Verschulden nicht einhält, ist der Kunde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, nachdem die EKG auch eine ihr vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen hat lassen.

4.4 Der Eintritt des Lieferverzugs richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall ist eine entsprechende Mahnung durch den Kunden erforderlich.

### 5. Lieferung, Übernahme, Annahmeverzug

5.1 Erfüllungsort für die Übergabe der Leistung ist, soweit nicht anders vertraglich vereinbart, der Lieferort.

5.2 Die Übernahme erfolgt in einer Abnahme für die gesamten von der EKG zu erbringenden vertraglichen Leistungen, sodass die Übernahme einzelner Gewerke durch den Kunden jedenfalls ausgeschlossen ist. Bei Übernahme der von der EKG zu erbringenden Leistungen durch den Kunden bestehen zusätzlich die gesetzlichen Rügepflichten und Rügeobliegenheiten.

5.3 Die Benutzung von Teilen der vertraglichen Leistung vor einer solchen Übernahme ist jedenfalls unzulässig. Wird diese Vereinbarung vom Kunden verletzt, beginnt zunächst jedenfalls ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung die Gewährleistungsfrist für die bereits benutzten Teile gemäß Punkt 7.3. Darüber hinaus hat der Kunde der EKG alle Mehraufwendungen, Erschwernisse etc. in voller Höhe zu ersetzen, die sich aus der vorzeitigen Benutzung von Teilen der Leistung oder aus einer vom Kunden verschuldeten verzögerten Übernahme ergeben.

### 6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, verstehen sich die angebotenen Preise frei Haus.

6.2 Die Zahlungsbedingungen werden individuell vereinbart. Sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, kommen die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung.

### 7. Haftung und Gewährleistung

7.1 Die EKG hat ihre Leistungen mit der Sorgfalt eines Fachmannes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und im Einklang mit allen österreichischen Gesetzen und Verordnungen zu erbringen. Sie übernimmt die Gewähr, dass die von ihr erbrachten Leistungen die vertraglich zugesicherten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind. Die EKG leistet daher Gewähr insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr erbrachten Leistungen. Die EKG haftet nicht für allfällige Mangelfolgeschäden.

7.2 Durch die außergerichtliche Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen verlängert sich diese Frist zur gerichtlichen Geltendmachung der Gewährleistung nicht. Behebt die EKG nach Rüge durch den Kunden allfällige Mängel oder unternimmt sie einen Versuch hierzu, berührt dies den ursprünglichen Lauf der Gewährleistungsfrist nicht.

7.3 In Bezug auf die von der EKG zu leistende Gewähr vereinbaren der Kunde und die EKG die jeweiligen gesetzlichen Gewährleistungsfristen; der Fristenlauf beginnt – mit Ausnahme einer allfälligen vorzeitigen Benutzung von Teilen der Leistung durch den Kunden – ab formeller und vollständiger Übernahme gemäß Punkt 5.3.

7.4 Soweit Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlagen, ist der Kunde berechtigt, eine Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen.

7.5 Die EKG haftet für Schäden, die die EKG oder eine Person, für welche die EKG einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

7.6 Die EKG leistet insbesondere nicht Gewähr für:

- › Leistungen, die nach Vorgaben des Kunden entsprechend erbracht wurden.
- › Die Eignung der Produkte und Dienstleistungen für einen bestimmten Verwendungszweck.

- › Mängel, die auf fehlerhafte Installation durch den Kunden oder einen vom Kunden beauftragten Dritten, Eingriff oder Modifikation der Produkte und Leistungen durch den Kunden oder einen durch den Kunden beauftragten Dritten, sowie auf Bedienungsfehler und äußere Einflüsse zurückzuführen sind.

7.7 Bei Softwareprodukten und entsprechenden Leistungen bestehen Gewährleistungsansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Kunden haben die Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Die EKG ist vom Kunden, soweit erforderlich, bei der Beseitigung von Mängeln bzw. bei der Reproduktion zu unterstützen. Gegebenenfalls gewährt der Kunde dazu der EKG Zugriff auf die Umgebung in der das Problem beim Kunden auftritt. Die Gewährleistung für Software erlischt für solche Programme und Daten, die gegenüber ihres ursprünglichen gelieferten Zustandes geändert wurden, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. Die EKG kann Vergütung ihres Aufwands verlangen, wenn sie aufgrund einer Mängelbeseitigung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorliegt oder ohne dass der Kunde die in diesen Geschäftsbedingungen vereinbarten Voraussetzungen geschaffen hat.

## 8. Lieferung von Software

8.1 Mit der Bestellung lizenzierter Software von Dritten, bestätigt der Kunde gegenüber der EKG die Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Software-Lizenzbestimmungen. Die EKG stellt Software von Dritten nur in jenem Rahmen zur Verfügung, der durch die Lizenzbedingungen dieses Dritten vorgegeben wird; diese werden auf Wunsch – gegebenenfalls nur in Originalsprache – zur Verfügung gestellt. Bei der Benutzung von Software eines Dritten wird der Kunde nicht Vertragspartner dieses Dritten.

8.2 Für Software, die als „Public Domain“ oder als „Shareware“ klassifiziert ist, übernimmt die EKG keine wie immer geartete Gewähr. Die vom jeweiligen Rechteinhaber für diese Software angegebenen Nutzungsbestimmungen oder Lizenzregelungen sind zu beachten.

8.3 Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode. Sämtliche Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben bei der EKG bzw. ihren Vertragspartnern.

8.4 Die EKG übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software

- › allen Anforderungen des Kunden entspricht, sofern dies nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht wurde;
- › mit anderen Programmen des Kunden zusammenarbeitet und
- › jederzeit und fehlerfrei funktioniert.

8.5 Weiters übernimmt die EKG keine Gewähr, dass sämtliche Softwarefehler behoben werden können. Die Gewährleistung ist jedenfalls auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt.

8.6 Die Weitergabe von Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, ist in jedem Fall ausgeschlossen.

8.7 Für alle von der EKG erstellten Makros, Programmmodule und diverse Softwareerweiterungen gilt das uneingeschränkte Urheberrecht der EKG. Die EKG behält sich das Recht vor, alle einmal erdachten Strategien, Abläufe und Algorithmen bei anderen Aufträgen wieder zu verwenden.

## 9. Schlussbestimmungen

9.1 Die EKG ist berechtigt, ihre unmittelbaren oder mittelbaren Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne weiteres auf Dritte zu übertragen. Dies gilt insbesondere für die Übertragung der Rechte und Pflichten an bestehende oder auch erst neu zu gründende Einrichtungen oder Unternehmen der EKG.

9.2 Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen AVB unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die ersterer nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

9.3 Auf Streitigkeiten aus den AVB bzw. dem Vertrag oder die damit bloß im Zusammenhang stehen, ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und mit Ausnahme des IPRG sowie sonstiger Verweisnormen.

9.4 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den AVB bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz der EKG sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

9.5 Die Bestimmung gem. Punkt 9.3 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.

## Kontakt

ServiceCenter  
Tel. +43 463 521-880, Fax: +43 463 521-789, ServiceCenter@stw.at  
St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee